

# **Merkblatt zum Krankenpflegedienst**

## **(§ 6 Abs. 1 ÄAppO)**

Der Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums (frühestens nach Aushändigung des Hochschulzugangsberechtigungszeugnisses) oder während der **unterrichtsfreien Zeiten** des Studiums (Semesterferien lt. Vorlesungsverzeichnis, Urlaubssemester) **vor** der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand** abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege (u.a.: beispielsweise Kennenlernen/Mitarbeit bei der Grund- und Behandlungspflege wie z.B. Hilfestellung beim Waschen, Hilfe bei Ausscheidungen, Verbandwechsel, etc.) vertraut zu machen. Als unterrichtsfreie Zeit gelten auch Zeiten der Beurlaubung (Urlaubssemester) vom Studium, nicht jedoch individuelle "Auszeiten" eines Studierenden während der regulären Vorlesungszeit.

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes kann nur **in einem staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand auf einer bettenführenden Krankenpflegestation** erfolgen.

Ein während der **Schulzeit** abgeleisteter Krankenpflegedienst kann **nicht** angerechnet werden.

Der Krankenpflegedienst muss **ganztätig** erbracht werden, wobei die tarifrechtlich vorgeschriebene Arbeitszeit absolviert werden muss.

Der 90-tägige Krankenpflegedienst kann gem. den Vorschriften der ÄAppO - § 6 Abs. 1 Satz 3 ÄAppO - in **drei Abschnitten** in verschiedenen Krankenhäusern abgeleistet werden, wobei der einzelne Abschnitt **einen Monat** (mindestens **30 Kalendertage**) betragen muss.

**Kürzere Abschnitte können nicht angerechnet werden!**

Eine Aufteilung in einen Abschnitt zu 90 Tagen bzw. zwei Abschnitten zu mindestens 31 und 59 Kalendertagen, 32 und 58 etc. oder 45 und 45 Kalendertagen ist auch möglich. Es werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage! Unterbrechungen durch Krankheitszeiten müssen gesondert ausgewiesen und nachgewiesen werden (z.B. Attest, Bestätigung durch die Pflegedienstleitung) und können nicht berücksichtigt werden. **Fehltage** durch Erkrankung (max. 7 Tage) müssen direkt im Anschluss an das ursprüngliche Praktikumsende - in der vorlesungsfreien Zeit - abgeleistet werden.

**Achtung:** Eine Bescheinigung von **12 Wochen** x 7 Kalendertage = 84 Kalendertage (z.B. 1.7.-22.9.) ist für einen dreimonatigen Krankenpflegedienst nicht ausreichend!!

Der Nachweis über den Krankenpflegedienst muss durch ein **Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO** erbracht werden. Es muss vom Leiter des Krankenpflegedienstes der Krankenanstalt unterzeichnet werden (kein Faksimile-Stempel!) und mit Siegel oder Stempel der Krankenanstalt versehen sein. **Korrekturen** dürfen nicht vorgenommen werden.

Je Praktikumsabschnitt muss ein Zeugnis aus-

gestellt werden. Das Zeugnis darf erst nach Abschluss des Krankenpflegedienstes ausgestellt werden, d.h. die eingereichte Bescheinigung darf nicht mit einem Ausstellungsdatum vor Ende der Ausbildung datiert sein.

Nicht der Form entsprechende Nachweise über den Krankenpflegedienst werden bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht anerkannt. Das Zeugnis über den Krankenpflegedienst muss im **Original** eingereicht werden.

#### **Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen (§ 6 Abs. 2 ÄAppO):**

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungs- pfleger, als Rettungsassistent, Notfallsanitäter, in der Krankenpflege, Kinder- krankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landes- rechtlich geregelte Ausbildung von min- destens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe. (wird entweder durch Vorlage des Zeug-

nisses über die bestandene Prüfung oder durch die entsprechende Berufsurkunde nachgewiesen).

**zu 1.:** Der Nachweis über die Ableistung des Krankenpflegedienstes wird durch die entsprechenden Bescheinigungen der **Bundeswehr** (Bescheinigung über eine im Sanitätsdienst der Bundeswehr ausgeübte krankenpflegerische Tätigkeit - z.B. Sanitätszentren mit mindestens 20 Betten) erbracht. Das Praktikum im Bundeswehrkrankenhaus ist durch ein Zeugnis nach Anlage 5 ÄAppO nachzuweisen.

**zu 2., 3. und 4.:** Der Nachweis erfolgt durch den Bescheid/Mitteilung der Bewilligungsbehörde sowie das Zeugnis über den Krankenpflegedienst. Zum Nachweis der krankenpflegerischen Tätigkeit übersenden Sie bitte folgende Zeugnisse: Zeugnis zum Zivildienst/freiwilligen sozialen Jahr/Jugendfreiwilligendienst/Bundesfreiwilligendienst.

**zu 5.:** Bei einer Ausbildung nach Nr. 5 genügt die Vorlage der Berufsurkunde oder durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Prüfung.

Die entsprechenden Nachweise müssen vollständig und im Original vorgelegt werden, Berufsurkunden können in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die in Nr. 5 aufgeführten und abgeschlossenen Berufe zu einer vollen Anrechnung führen.

#### **Hinweise:**

Eine Anrechnung einer Rettungssanitäterausbildung kommt grundsätzlich nicht mehr in Betracht (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 ÄAppO). In Ausnahmefällen, in denen gleichwohl ggf. eine An-

rechnung in geringem Umfang in Betracht kommen könnte, kontaktieren Sie bitte das für Sie zuständige **Landesprüfungsamt**.

Das während der Ausbildung zur z.B. **Medisch-Technischen Assistentin** abgeleistete Krankenpflegepraktikum kann angerechnet werden (§ 6 Abs. 1 ÄAppO). Zur Anrechnungsüberprüfung übersenden Sie bitte das **Zeugnis über den Krankenpflegedienst** und die **Berufsurkunde** zur MTA in amtlich beglaubigter Kopie an das für Sie zuständige Landesprüfungsamt.

Der Nachweis über einen Krankenpflegedienst in einer **Rehabilitationseinrichtung mit einem Krankenhaus vergleichbaren Pflegeaufwand** erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Rehabilitationseinrichtung, mit der sowohl einrichtungs- als auch tätigkeitsbezogen ein entsprechender, vergleichbarer Pflegeaufwand nachgewiesen wird. Hierbei handelt es sich immer um eine **Einzelfallüberprüfung**, über die erst nach Vorlage der Bescheinigung unter Einbeziehung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten abschließend entschieden werden kann.

**Voraussetzung** für eine **Anerkennung** ist, dass die Ausbildung oder die Tätigkeit den in § 6 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO genannten Zweck, nämlich den Studienanwärter oder Studierenden in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen, erfüllt.

**Die folgenden Tätigkeiten erfüllen i.d.R. nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Krankenpflegedienst:**

- Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Polikliniken, Kureinrichtungen,

- Rehabilitationskliniken, in denen ein in einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand nicht durchgeführt wird,
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchtkranken, zur Durchführung kosmetischer Behandlungen,
- Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen oder sonstige sozialpflegerischen Einrichtungen – soweit sie nicht in der dortigen Pflegeeinrichtung erbracht wurden,
- Einrichtungen mobiler sozialer Hilfsdienste,
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxen,
- Physiotherapeutische Tätigkeiten.

(Hinweis: Der Krankenpflegedienst auf **Akutstationen von psychiatrischen bzw. psychosomatischen Krankenhäusern** wird anerkannt, wenn überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden und dies durch die Pflegedienstleitung auf dem Zeugnisvordruck ausdrücklich bestätigt wird)

**Der Krankenpflegedienst kann auch im Ausland geleistet werden.**

Es besteht auch die Möglichkeit, ein im Ausland absolviertes Krankenpflegepraktikum sich auf den Krankenpflegedienst anrechnen zu lassen. Hierzu ist ein Antrag auf Anrechnung beim zuständigen Landesprüfungsamt zu stellen.

Der Krankenpflegedienst im Ausland muss dieselben Bedingungen wie der Krankenpflegedienst im Inland erfüllen.

**Einzureichende Unterlagen:**

- (Zweisprachiges) Zeugnis über den Krankenpflegedienst entsprechend Anlage 5 ÄAppO

Das Zeugnis ist mit Originalunterschrift des Pflegedienstleiters sowie Stempel/ Siegel des Krankenhauses zu versehen, Name, Anschrift und Kontakt des Pflegedienstleiters (E-Mail, Tel. Nr.) sollten erkennbar sein.

Das Zeugnis darf nicht vor Beendigung des Krankenpflegedienstes datiert sein! Tage nach dem Ausstellungsdatum zählen nicht. Unterschreiten Sie dann die von der ÄAppO vorgeschriebene Mindestdauer von 30 Kalendertagen, dann kann der Krankenpflegedienst insgesamt nicht anerkannt werden.

- Zusatzbescheinigung (Original und Kopie) des Krankenhauses, welche Ihre dort ausgeübten Tätigkeiten beschreibt sowie ärztlichen Leiter und Pflegedienstleiter des Krankenhauses benennt und das Krankenhaus mit Bettenzahl und Stationen kurz darstellt. Selbstverständlich ist auch diese Bescheinigung mit Stempel/Siegel des Krankenhauses zu versehen und muss durch den Pflegedienstleiter unterzeichnet sein. Grundsätzlich sollte die Bescheinigung auf dem Briefkopf des Krankenhauses erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Anrechnungsüberprüfung teilweise 3 Monate in Anspruch nehmen kann.

**Zuständig ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes in dem Sie „Humanmedizin“ studieren. Falls Sie noch nicht für „Humanmedizin“ immatrikuliert sind, ist das Landesprüfungsamt Ihres Geburtsbundeslandes zuständig.**

Bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist entweder das Originalzeugnis oder der Anrechnungsbescheid des Landesprüfungsamtes im Original vorzulegen.